BEBAUUNGSPLAN NR 4 DER GEMEINDE
HENFENFELD FÜR DAS GEBIET "PEUNT"

I. FESTSETZUNGEN

Art und Maß der baulichen Nutzung

- WR — Reine Wohngebiete
- MD — Dorfgebiete
- Flächen o. Baugrundstücke für Gemeinbedarf
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Vorgeschriebene Firstrichtung
- Baugrenze
- 35° Dachneigung zwingend 35°
- KN 50 Im Bereich des ganzen Bebauungsplanes zulässiger Kniestock max. 50 cm
- Kirche
- Schule
- ART D. NUTZG. / MZ / GFZ / GRZ / BMZ / BAUWEISE — Nutzungsschablone
- II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- (II) — Zahl der Vollgeschosse zwingend
- 0.4 — Grundflächenzahl
- (0.7) — Geschossflächenzahl
- 3 0 — Baumassenzahl
- O — Offene Bauweise
- nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig

VERKEHRSFLÄCHEN

- Straßenverkehrsflächen
- Öffentliche Parkflächen
- Straßebegrenzungslinie
- Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

GRÜNFLÄCHEN, FLÄCHEN FÜR DIE LAND- U. FORSTWIRTSCHAFT

- Grenze des Geltungsbereiches
- Vorhandene Grenzen
- Neue Grenzen
- Wegfallende Grenzen
- Grünflächen
- Flächen für Forstwirtschaft
- Flächen für die Landwirtschaft
- Raumbestand
- Bäume an öffentl. Parkflächen z.B. Linde

II. WEITERE FESTSETZUNGEN

- Fläche für Versorgungsanlagen, Zweckbestimmung
- Hauptversorgungs- und Abwasserleitungen
- Leitungsrecht
- Kanalstationen
- Schutzzone
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- G —— G — Garagen
- MA — Mischgebiet
- Kleinsiedlungsgebiet

GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

- FD — Flachdach im MD
- SD — Satteldach
- PD — Pultdach

DEM NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN

- Flächen für Bahnanlagen

BESTANDSANGABEN

- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude Landwirtschaftlicher Betrieb
- Wohnhaus
- Hofstelle
- FFW — Feuerwehr

"Im Bereich der bestehenden Bebauung im alten Dorfgebiet ist die Errichtung von insgesamt 4 Garagen im Rahmen des sowieso zulässigen Baumasse (BMZ) und der Garagenverordnung zulässig."

≥ 30° Dachneigung größer oder gleich 30°

Garagen sind nur innerhalb der Baugrenzen an den festgesetzten Stellen zulässig. Bei paarweiser Errichtung an den festgesetzten Stellen sind die Garagen nach Lage und Gestaltung übereinstimmend zu errichten.
Zwischen der straßenseitigen Grundstücksgrenze und dem vorgesehenen Garagen ist ein mind. 500 m tiefer einfriedungsloser Stauraum erforderlich.

Einfriedung an Verkehrsflächen und zwischen Grundstücken dürfen max. 1,20 m Höhe haben, wobei an Verkehrsflächen Maschendrahtzaun unzulässig ist.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BBauG beruht auf dem Gemeinderatsbeschluß vom 15. Juli 1964

Henfenfeld den 27.11.1978

Bürgermeister

2. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 6 BBauG auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 15.2.1978 bis 18.4.1978 Henfenfeld öffentlich ausgelegt.
Ort und Dauer der Auslegung wurden am 31.7.1978 ortsüblich bekanntgemacht mit dem Hinweis Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Henfenfeld, den 27.11.1978

1. Bürgermeister

3. Die Gemeinde Henfenfeld hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 27.11.1978 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Henfenfeld, 27.11.1978

Bürgermeister

4. ~~Die Regierung~~ Das Landratsamt NÜRNBERGER LAND hat den Bebauungsplan mit ~~Bescheid~~ vom 28.3.1979 Nr. E/SI-610.04-8.4 gemäß § 11 BBauG mit/~~ohne~~ Auflagen genehmigt.
~~LEP 4.2 Präs.~~
~~Ansbach~~ den 28.3.1979

~~(Dr.) Friedrich~~
~~Regierungsrat~~

5. Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung in der Zeit vom 10. Mai 1979 bis 22. Mai 1979 gemäß § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Der volle Wortlaut der Genehmigung sowie Zeit und Ort der Auslegung sind am 30.4.1979 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 1 BBauG rechtsverbindlich.

Henfenfeld, den 23. Mai 1979

1. Bürgermeister

PLANBEARBEITUNG

HERSBRUCK 12.8.76

ARCHITEKTURBÜRO
DIPL. ING. JOACHIM WEBER

ÄNDERUNGEN
Überarbeitung 9.7.77

VERMERKE

BEBAUUNGSPLAN NR 4 PEUNT
GEMEINDE HENFENFELD